

Satzung des Film- und Fotoclubs Herrieden

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Film-und Fotoclub Herrieden“. Er hat seinen Sitz in Herrieden, Landkreis Ansbach. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege der Amateur- Fotografie auf allen Gebieten. Er ist Idealverein unter Ausschluß wirtschaftlicher Ziele und Bestrebungen.
Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Beginn der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede über 18 Jahre alte Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entgegennahme des Antrags durch den Vorstand.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten. Der jeweilige Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluß oder durch Tod. Damit sind alle Ansprüche an den Verein erloschen. Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einmonatiger Frist gekündigt werden. Der Ausschluß kann mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Film- und Fotoclubs Herrieden sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 8
Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Im Innenverhältnis gilt, daß der zweite Vorsitzende den ersten Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten darf.

§ 9
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über Beschlüsse ist auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheim abzustimmen. Über die Mitgliederversammlung und über die dabei gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Kassier zu unterschreiben ist.

§ 10
Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 aller Mitglieder muß der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 11
Wahlen

Der Vorstand sowie der Kassier werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neu-, bzw. Wiederwahl im Amt.

§ 12
Stellung des Kassiers

Der Kassier hat die laufenden Gelder in Empfang zu nehmen und hiervon die Rechnungen des Vereins nach vorheriger Genehmigung durch den ersten oder zweiten Vorstand zu begleichen. Ihm obliegt weiterhin die Führung des Protokoll sowie die Erledigung der anfallenden Schreibarbeiten.

§ 13
Kassenrevisoren

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Revisoren, denen die jährliche Überprüfung der Vereinskasse mit abschließendem Bericht an die Mitgliederversammlung obliegt.

§ 14
Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlußfassung müssen $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung kann nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Sind bei dieser einzuberufenden Mitgliederversammlung nicht $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend, kann in einer frühestens vierzehn Tage später einberufenen weiteren Mitgliederversammlung auch ohne die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder mit 2/3 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter den Mitgliedern aufgeteilt.

Herrieden, den 4. Mai 1976